

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, am 15. März 1972

Zl. 5198-Pr.2/1972

201/A.B.zu 204/J.Präs. am 15. März 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Scheibengraf und Genossen Nr. 204/J vom 2. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines einmaligen Betrages anlässlich der ersten Eheschließung, beehre ich mich mitzuteilen:

Für den Bereich des Einkommensteuergesetzes ist die Staatsangehörigkeit nicht von Bedeutung; maßgebend für die Versteuerung ist nur die unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht. Da eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG. 1967, zu deren weiteren Bereich auch die steuerfreien Beträge für die Hausstandsneugründung gem. § 33a Abs. 1 bis 3 EStG 1967 und der Abgeltungsbetrag bei Eheschließung gem. § 33a Abs. 4 bis 6 EStG 1967 gehören, grundsätzlich nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen berücksichtigt werden kann, konnte der Staatsbürgerschaft bei Schaffung des neuen Tatbestandes des § 33a Abs. 4 - 6 EStG 1967 keine Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Auch ausländische Staatsbürger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und in Österreich ihren Wohnsitz sowie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, haben grundsätzlich Anspruch auf den Abgeltungsbetrag im Sinne des § 33a Abs. 4 bis 6 EStG 1967. Allerdings wird in diesen Fällen genau geprüft werden müssen, ob eine echte Wohnsitzbegründung in Österreich vorliegt und sich tatsächlich der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland befinden.

Gastarbeiter werden im Regelfall keinen Anspruch auf den Abgeltungsbetrag gem. § 33a Abs. 4 bis 6 EStG 1967 erheben können, da ihre - allenfalls gegebene - unbeschränkte Steuerpflicht nicht auf dem (vom Gesetz geforderten) inländischen Wohnsitz, sondern auf dem Subsidiartatbestand des § 26 zweiter Satz Bundesabgabenordnung basiert und auch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nicht im Inland angenommen werden kann.